

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1964

Nummer 96

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
280	28. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1098
5120	27. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: 1. Berücksichtigung hoher Mietaufwendungen (vgl. Nr. 13 Buchst. d Ziff. 5 und Abschn. III Nr. 13 Buchst. a der Hinweise); 2. Feststellung des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes (vgl. Nr. 41 der Hinweise); 3. Berücksichtigung von Mietänderungen während des Wehrdienstes bei der Feststellung des Mietzuschusses; 4. Berücksichtigung von Mietnebenkosten bei der Feststellung des Mietzuschusses; 5. Ermittlung des örtlichen Mietwertes von Eigenheimen bei der Feststellung des Mietzuschusses	1098
78420	9. 7. 1964	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen in Molkereien aus Landesmitteln	1098
8053	27. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Einsatz des Strahlenmeßwagens der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht	1099

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 7. 1964	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Lobberich, Landkreis Kempen-Krefeld	1099
	Personalveränderungen	1099
	Finanzminister	
	Personalveränderung	1099
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
23. 7. 1964	RdErl. — Werbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahlen 1964	1100
	Arbeits- und Sozialminister	
28. 7. 1964	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung	1100
	Kultusminister	
25. 5. 1964	RdErl. — Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1963; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gem. § 4 Abs. 5 SchFG.	1101
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 36 v. 30. 7. 1964	1101

I.

280

Änderung der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1964 — III A 1 — 1210 (III Nr. 42/64)

Mein RdErl. v. 15. 1. 1963 (SMBL. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 Buchstabe c ist das Wort „Sprengstoff-erlaubnisscheine“ zu streichen.
2. In § 30 Abs. 4 Satz 1 sind zwischen den Worten „Sachbearbeiter“ und „ermächtigten“ einzufügen die Worte: „, im Ausnahmefall auch geeignete Hilfssachbearbeiter.“
3. In § 30 Abs. 4 ist folgender neuer Satz anzufügen: „Die Ermächtigung von Hilfssachbearbeitern ist der vorge-setzten Dienststelle anzuzeigen.“

An die Regierungspräsidenten.
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1964 S. 1098.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

- hier: 1. Berücksichtigung hoher Mietaufwendungen (vgl. Nr. 13 Buchst. d Ziff. 5 und Abschn. III Nr. 13 Buchst. a der Hinweise);**
2. Feststellung des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes (vgl. Nr. 41 der Hin-weise);
 3. Berücksichtigung von Mietänderungen wäh-rend des Wehrdienstes bei der Feststellung des Mietzuschusses;
 4. Berücksichtigung von Mietnebenkosten bei der Feststellung des Mietzuschusses;
 5. Ermittlung des örtlichen Mietwertes von Eigenheimen bei der Feststellung des Miet-zuschusses

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 7. 1964 — IV A 1 — 5500

Zu 1. Die Erfahrungen mit den in Nr. 13 Buchst. d Ziff. 5 und Abschn. III Nr. 13 Buchst. a der Hinweise getroffenen Regelungen — insbesondere nach Inkraft-treten des Gesetzes über Wohnbeihilfen v. 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) — rechtfertigen es, diese Rege-lungen mit Wirkung vom 1. September 1964 aufzu-heben. Soweit bereits Leistungen gewährt werden, sind diese auch über den 1. September 1964 hinaus weiterzugewähren. Auch auf Anträge, die bis ein-schließlich 31. August 1964 gestellt werden, finden noch die bisherigen Regelungen Anwendung. In diesen Fällen sind der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung mit der Gewährung von Härteausgleichen nach § 23 USG einverstanden; ihre Zustimmung gilt hierzu allge-mein als erteilt.

In den sogenannten schwarzen Kreisen ist in be-sonders gelagerten Einzelfällen ein Härteausgleich nach § 23 USG möglich, wenn und solange weder Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. Juni 1960 i. d. F. d. Gesetzes über Wohnbeihilfen v. 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) noch nach § 73 des Zweiten Wohn-baugesetzes noch schließlich nach landesrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen gewährt werden können.

Zu 2. Nr. 41 Satz 1 der Hinweise ist nicht mehr anzuwen-den. Dafür gilt folgende Fassung:

Bei der Feststellung des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes ist von der Anzahl der bei Beginn des Wehrdienstes (bzw. bei Bezug der Woh-nung) in der Wohnung lebenden Personen (einschl. fremder Untermieter) auszugehen. Familienangehö-

rige unter vierzehn Jahren bleiben unberücksichtigt. Von einer Absetzung der Einnahmen aus Unter-miete ist abzusehen.

Zu 3. Mieterhöhungen sowie Mietherabsetzungen (z. B. durch gesetzliche Vorschriften oder infolge Woh-nungswechsels) verändern in der Regel den Miet-wert des von dem Wehrpflichtigen genutzten (für ihn freigehaltenen) Wohnraums. Die Höhe des Miet-zuschusses wäre daher entsprechend zu ändern.

Da eine Erhöhung des Mietzuschusses nur im Rah-men des Hinweises 42 möglich ist, kann dies nur geschehen, wenn

a) keine Einzelleistungen gewährt werden und der Unterhaltsbeitrag des Wehrpflichtigen (Hinweis 42/43) höher war als der bisher bewilligte Miet-zuschuß,

Beispiel:

bisheriger Mietwert	40 DM
Unterhaltsbeitrag (als Miete)	50 DM
bisheriger Mietzuschuß	<u>40 DM</u>
neuer Mietwert	60 DM
neuer Mietzuschuß	<u>50 DM</u>

b) neben dem Mietzuschuß Einzelleistungen ge-währt werden, diese aber nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekürzt werden mußten.

Beispiel: Nettoeinkommen 490 DM

Unterhaltsbeitrag (einschl. Miete) 210 DM	210 DM
ab bisheriger Mietwert 40 DM	neuer Mietwert 60 DM
bleiben 170 DM	
Einzelleistung (gekürzt auf hal-ben Tabellen-satz I) 160 DM	Einzelleistungen in bisheriger Höhe 160 DM
Mietzuschuß 40 DM	Mietzuschuß 50 DM
Unterhalts-sicherungs-leistungen 200 DM	210 DM

Zu 4. Bei der Berechnung des Mietzuschusses ist von der reinen Miete auszugehen. Miet n e b e n kosten können nicht berücksichtigt werden. Soweit Kosten für Heizung (und ggf. Beleuchtung) in dem Miet-betrag enthalten sind und nicht ausgesondert wer-den können, sind dafür $\frac{1}{20}$ abzusetzen.

Zu 5. Der örtliche Mietwert ist durch Beteiligung der Ge-meindeverwaltung zu ermitteln. Er ist erforder-lichenfalls zu schätzen.

Durch vorstehende Regelungen bleibt die Grundsatz-frage unberührt, ob und ggf. in welchem Umfang die Mietbeihilfe (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 USG) und der Mietzuschuß (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 USG) im Hinblick auf das Gesetz über Wohnbeihilfen aufrechterhalten werden können.

Dieses Problem wird zur Zeit von den beteiligten Bun-desressorts geprüft.

Bezug: RdErl. v. 5. 9. 1963 (SMBL. NW. 5120).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1964 S. 1098.

78420

Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für innerbetriebliche Rationalisierungs-maßnahmen in Molkereien aus Landesmitteln

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 7. 1964 — III C 2 — Tgb.Nr. 99/64

Der Erl. v. 5. 10. 1962 (MBL. NW. S. 1763 / SMBL. NW. 78420) wird hiermit aufgehoben.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1964 S. 1098.

8053

Strahlenschutz;**hier: Einsatz des Strahlenmeßwagens der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 7. 1964 — III A 5 — 8916 (III Nr. 41/64)

1 Zweckbestimmung des Strahlenmeßwagens

1.1 Der Strahlenmeßwagen dient in erster Linie der regelmäßigen Überwachung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen.

1.2 Darüber hinaus soll der Strahlenmeßwagen die Strahlenmeßstelle in die Lage versetzen, bei Unglücksfällen und sonstigen besonderen Ereignissen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe in kürzester Zeit den Aufsichtsbehörden die meßtechnischen Grundlagen für etwa notwendige Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zu liefern (vgl. auch die beiden RdErl. v. 3. 2. 1961 — SMBl. NW. 8053 — u. d. RdErl. v. 9. 5. 1963 — SMBl. NW. 8053 —).

2 Einsatz des Strahlenmeßwagens

2.1 Über den Einsatz des Strahlenmeßwagens entscheidet der Leiter der Strahlenmeßstelle.

2.2 Der Einsatz des Strahlenmeßwagens für die in Nr. 1.1 genannte Aufgabe soll sich regelmäßig zur Vermeidung unnötiger Fahrstrecken auf eine volle Woche im Bereich eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes erstrecken. Die Strahlenmeßstelle stellt einen dementsprechenden Einsatzplan auf und unterrichtet die zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter mindestens 4 Wochen vorher über den beabsichtigten Einsatz. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter hat daraufhin nach der Dringlichkeit der Überwachung einen Besichtigungsplan für die Einsatzwoche aufzustellen und diesen der Strahlenmeßstelle mindestens eine Woche vor dem Einsatz zu übersenden. Bei jeder Besichtigung soll ein erfahrener Beamter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zugegen sein. Im Einvernehmen mit dem den Einsatz des Strahlenmeßwagens leitenden Bediensteten der Strahlenmeßstelle kann jedoch der Beamte des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes den Einsatzort verlassen, wenn die bei den Besichtigungen zu erörternden verwaltungsmäßigen Fragen erledigt und nur noch rein meßtechnische Arbeiten auszuführen sind.

2.3 Unabhängig von dem planmäßigen Einsatz des Strahlenmeßwagens nach Nr. 2.2 können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter bei der Strahlenmeßstelle den Strahlenmeßwagen für einen besonderen ein- oder mehrtägigen Einsatz im Rahmen der Aufgabe nach Nr. 1.1 anfordern.

2.4 In den unter Nr. 1.2 genannten Fällen ist der Strahlenmeßwagen einzusetzen, wenn davon auszugehen ist, daß die Bediensteten der Strahlenmeßstelle mit den im normalen Dienstkraftwagen mitgeführten Geräten ihre Aufgabe nicht erfüllen können.

In Eilfällen können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter versuchen, sich unmittelbar mit dem Strahlenmeßwagen, der an den öffentlichen beweglichen Landfunk (Ola) der Deutschen Bundespost unter der Nr. Düsseldorf 2 46 12 81 angeschlossen ist, in Verbindung zu setzen; die Gespräche sind unter Angabe des ungefähren Standortes des Wagens bei der Ola-Vermittlung des Fernamtes anzumelden.

3 Überprüfungen und Berichte

3.1 Der Einsatz des Strahlenmeßwagens für die in Nr. 1.1 genannte Aufgabe ist mit einer umfassenden Überprüfung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, insbesondere der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften, zu verbinden. Der Überprüfung ist regelmäßig ein einheitliches Arbeitsschema zugrunde zu legen, das von der Strahlenmeßstelle ausgearbeitet wird.

3.2 Die Strahlenmeßstelle hat nach jedem Einsatz dem Arbeitsschema entsprechende Prüfungsberichte zu fertigen, die unverzüglich in 3 Ausfertigungen dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter zu übersenden sind.

Es ist Sache des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, das Ergebnis der überprüften Stelle mitzuteilen und etwa notwendige Schutzmaßnahmen anzuordnen. Es bleibt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter überlassen, seiner Verfügung eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Strahlenmeßstelle beizufügen.

Andere Behörden, wie Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamter oder Kanalbauamt, sollen nicht unmittelbar durch die Strahlenmeßstelle, sondern durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter von dem Überprüfungsergebnis unterrichtet werden, soweit dies erforderlich ist.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1964 S. 1099.

II.**Innenminister****Verleihung der Bezeichnung „Stadt“
an die Gemeinde Lobberich,
Landkreis Kempen-Krefeld**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1964 — III A 2 — 1781/64

Die Landesregierung hat am 7. Juli 1964 der Gemeinde Lobberich, Landkreis Kempen-Krefeld, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

— MBl. NW. 1964 S. 1099.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Studienrat W. Holweg zum Oberstudienrat.

Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Kriminalrat H. Pielsticker zum Kriminalobererrat.

Bezirksregierung Aachen

Regierungsoberamtmann F. J. Ebentreich zum Regierungsrat.

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsoberamtmann Th. Wortmann zum Regierungsrat.

Bezirksregierung Detmold

Regierungsoberamtmann E. Siemer zum Regierungsrat.

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsoberamtmann J. Ermcke zum Regierungsrat.

Bezirksregierung Köln

Regierungsoberamtmann H. Klever zum Regierungsrat.

Bezirksregierung Münster

Regierungsassessor H. E. Kiebler zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand versetzt:

Pharmazierat P. Zabler, Bezirksregierung Köln.

— MBl. NW. 1964 S. 1099.

Finanzminister**Personalveränderung**

Es ist versetzt worden:

Regierungs- und Kassenrat B. Kaufen von der Bezirksregierung Arnsberg an die Bezirksregierung Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 1099.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Werbung der politischen Parteien
aus Anlaß der Kommunalwahlen 1964**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 7. 1964 — V/E 1 — 22—05/6—5—19/64

1. Gemäß § 47 Abs. 2 d. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. Verb. mit § 47 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung erteile ich den Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlbewerbern aus Anlaß der Kommunalwahlen 1964 die Erlaubnis für den Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt.

Diese Erlaubnis, die bis zum 26. 9. 1964 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

2. Nach § 42 Abs. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämter — von dem Verbot des Abs. 1 a. a. O. für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke Ausnahmen bewilligen. Anträgen der Parteien, Wählergruppen und sonstiger Wahlbewerber auf Gewährung solcher Ausnahmen zur Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bitte ich ab sofort bis zum 27. 9. 1964 zu entsprechen. Die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen sind jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten anzuordnen. In jedem Falle ist jedoch durch Auflagen sicherzustellen, daß die Werbung unterbleibt

- a) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
- b) vor Bahnübergängen und
- c) am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Die Vorschriften des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. v. 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) u. d. § 25 des Landesstraßengesetzes v. 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) werden hierdurch nicht berührt.

— MBl. NW. 1964 S. 1100.

Arbeits- und Sozialminister**Strahlenschutz;
hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1964 — III A 5 — 8950,12 — Tgb.Nr. 257/64

Im Bundesanzeiger vom 5. Mai 1964 Nr. 83/64 ist die Zulassung der Bauart einer Vorrichtung im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) i. d. F. d. Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. März 1964 (BGBl. I S. 233) gemäß § 17 a. a. O. vom Arbeitsministerium Baden-Württemberg bekanntgemacht worden.

Anlage Die Zulassung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Anlage**Bekanntmachung
gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung über die
Zulassung der Bauart einer Vorrichtung, in die ein um-
schlossener radioaktiver Stoff eingefügt ist**

Vom 22. April 1964

Auf Grund von §§ 14, 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wurde folgende Bauart einer Vorrichtung, in die ein radioaktiver Stoff eingefügt ist, zugelassen:

Bauartzulassung Nr. BW/7/64 vom 22. April 1964

Vorrichtung:	Dosisleistungsprüfgerät
Verwendungszweck:	Prüfung und Funktionskontrolle von Strahlungsmeßgeräten
Hersteller:	TOTAL KG, Foerstner & Co. Ladenburg/Neckar
Type:	Total 6625
Bauartzeichnung:	GV 134
Radioaktiver Stoff:	Strontium-90
Radioaktivität:	50 mC
Hersteller:	Buchler & Co., Braunschweig
Prüfungsschein:	Physikalisch-Technische Bundesanstalt Nr. 3035 vom 7. Oktober 1963

Aufbau der Vorrichtung

Das Dosisleistungsprüfgerät 6625 besteht aus einem Graugußgehäuse (Abmessungen ca. 41,5 cm × 28 cm × 44 cm), in dessen Innenraum ein Betastrahler zur Prüfung und Funktionskontrolle von Strahlungsmeßgeräten eingebaut ist. Zum Einbringen eines Prüflings in den Innenraum des Gerätes befindet sich an der einen Seitenwand des Gehäuses eine Öffnung, die durch eine mechanisch verriegelte Klappe verschlossen ist. Als Präparathalter im Inneren des Gerätes dient ein mit Blei gefülltes zylindrisches Stahlblechgehäuse, das um seine Längsachse drehbar in einer Bleiabschirmung auf dem Gehäuseboden eingebaut ist. Infolge einer mechanischen Kopplung zwischen der Verriegelung der Öffnungsklappe, der Drehbewegung des Präparathalters und der Stellung eines über dem Präparat eingebauten Filtersatzes kann das Prüfgerät nur dann geöffnet werden, wenn der β -Strahler durch den mit Blei gefüllten Stahlblechzylinder und das stärkste Filter abgedeckt ist. An der Oberseite des Gehäuses befinden sich 2 mit Bleiglas verschlossene Einblicköffnungen. Sowohl die Präparathalterung mit Präparat als auch die Öffnungsklappe können nur nach Lösen von versiegelten Schrauben ausgebaut werden.

Nach dem vorgelegten Prüfungsschein Nr. 3035 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 7. Oktober 1963 sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der 1. SSVVO erfüllt.

Auflagen

Die Zulassung wird gemäß § 17 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) mit folgender Auflage erteilt:

Zum Schutz gegen unbeiugtes Öffnen sind die von außen zugänglichen Schrauben sowie die Schrauben der Präparathalterung zu versiegeln. Der unbeschädigte Zustand der Siegel sowie das einwandfreie Funktionieren der Verriegelungen sind als wesentliche Merkmale der Vorrichtung zu betrachten (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 der 1. SSVVO).

Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

Stuttgart, den 22. April 1964

Arbeitsministerium
Baden-Württemberg

Im Auftrag
Böttcher

— MBl. NW. 1964 S. 1100.

Kultusminister

**Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1963;
hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben
gem. § 4 Abs. 5 SchFG.**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1964 —
Z A 1 — 11 — 04:2 — Nr. 82:63

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1963 sind nach § 4 Abs. 5 SchFG. die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt worden.

Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Schulform	Kapitel	Kostenanteil des Schulträgers für eine	
		Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b SchFG.) DM	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG.) DM
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	8 755,77	21 889,42
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35 A	8 628,04	21 570,09
Öffentliche Volksschulen	05 37	5 318,80	21 275,18
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44 A	7 633,76	19 084,39
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	7 729,97	19 324,93
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	6 966,40	17 415,99

Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	4 988,81	19 955,25
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	8 135,17	20 337,92

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der aufgeführten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel vorzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: RdErl. v. 6. 2. 1963 (MBL. NW. S. 378 — ABL. KM. NW. S. 50).

An die Regierungspräsidenten und Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes;

nachrichtlich:

an den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg
Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf
Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg
Gemeindetag Westfalen-Lippe, Düsseldorf

— MBL. NW. 1964 S. 1100.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 30. 7. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	14. 7. 1964	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Elfgin in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf	245
2020	14. 7. 1964	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Dorfbauerschaft, Landkreis Paderborn, in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn	247
77	8. 7. 1964	Verordnung über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Würgendorf, Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Altenseelbach, Salchendorf, Struthütten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis Altenkirchen	248
92	20. 7. 1964	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Neuß nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	248
93	14. 7. 1964	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bahneinheiten	248

— MBL. NW. 1964 S. 1101.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

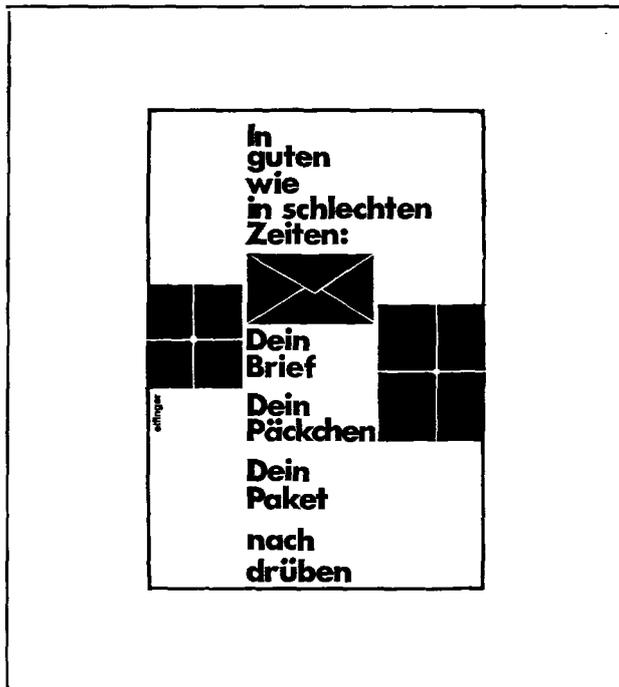
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnaedeln, Stopf- und Stricknaedeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reisenecessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.